

- Anforderungen und Maßstäbe für die Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, die Verteidigung der Wettbewerbsprogramme, Kontrolle und Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse und die Auszeichnung der Kollektive;
- erforderliche Bedingungen und inhaltliche Anforderungen an die Arbeit nach persönlichen und kollektiven schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- Anforderungen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Initiativschichten;
- Kriterien für die Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Qualitätsarbeit, der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit u. a.;
- Bedingungen und Anforderungen an die Organisation und Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs;
- Organisation und Durchführung von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen, die öffentliche Auswertung der Wettbewerbsergebnisse, die Bestenermittlung und die Durchführung regelmäßiger Rechenschaftslegungen vor den Arbeitskollektiven;
- Führung und Abrechnung sowie den Inhalt des Haushaltsbuches;
- innerbetriebliche Formen der moralischen und materiellen Anerkennung sowie Veröffentlichung der Leistungen im sozialistischen Wettbewerb einschließlich Berufswettbewerb, Kriterien für die Auszeichnung und die Höhe der materiellen Anerkennung sowie über die materielle Anerkennung bei Auszeichnung durch staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen;
- materielle Anerkennung für ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung sowie für die Einsparung von Energie;*
- Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und Betriebskollektivverträge.

1.2. Betriebsprämienordnung

Hierzu sind Festlegungen zu treffen über die

- Bedingungen für die Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen durch die aufgabenbezogene Prämie sowie der Mitwirkung der Werktätigen durch die Sofortprämie;
- Zahlung von Jahresendprämien bei Planerfüllung;
- Kriterien für die anteilmäßige Gewährung der Jahresendprämie;
- Höhe und die berechtigten Beschäftigtengruppen für die Stimulierung von Schichtarbeit und langjähriger Betriebszugehörigkeit bei der Gewährung von Jahresendprämie;
- Prämierung von Kollektiven der sozialistischen Arbeit bei erstmaliger Verleihung des Ehrentitels und seiner erfolgreichen Verteidigung.

1.3. Vereinbarung über die Ehrung und Betreuung der Werktätigen

Hierzu sind Festlegungen zu treffen über die

- Ehrung und Betreuung der Werktätigen zu Höhepunkten und Ereignissen im Arbeitsleben, wie Aufnahme bzw. Beendigung der Berufsausbildung, Betreuung und Unterstützung von Studierenden, Ehrung von Arbeitsjubilaren, Betreuung und Ehrung von Angehörigen der NVA, Zuwendungen beim Ausscheiden aus dem Betrieb nach Erreichung des Rentenalters;

- Ehrungen zu persönlichen und familiären Höhepunkten, wie Eheschließungen, Geburt eines Kindes, sozialistische Namensgebung, Einschulung und Anerkennung guter schulischer Leistungen, Jugendweihe, Geburtstage sowie Weihnachtsbetreuung der Kinder;
- Betreuung der aus dem Betrieb ausgeschiedenen Rentner und Arbeitsveteranen.

1.4. Urlaubsvereinbarung

1.5. Liste der Arbeiterschwernisse

einschließlich der Tätigkeiten, für die kostenlose Arbeitsschutzkleidung und -mittel bereitzustellen sind. *1 2 3 4 5

Verordnung über Rechnungsführung und Statistik

vom 20. Juni 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- wirtschaftsleitende Organe,
- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB),
- Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die in dieser Verordnung für die wirtschaftsleitenden Organe getroffenen Festlegungen gelten auch für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate.

(3) Die §§ 15 bis 18 und 30 gelten auch für andere Organe, Institutionen und Einzelpersonen, soweit diese in die Berichterstattung über den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einbezogen werden oder Berichterstattungen veranlassen. Sie gelten nicht für Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen, die diese innerhalb ihrer Organisation durchführen.

(4) Betriebe sowie selbständig tätige Bürger, die nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Rechtsvorschriften über die Anwendung vereinfachter Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik arbeiten, wenden diese weiterhin an.

(5) Der Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe werden nachstehend zentrale Vorstände des VdK und der VdGB genannt.

I.

Inhalt und Aufgaben

§ 2

Rechnungsführung und Statistik ist das von den planmäßigen volkswirtschaftlichen Anforderungen ausgehende einheitlich organisierte System der Erfassung, Aufbereitung und Analyse zahlenmäßiger Informationen über den Ablauf, den Stand und die daraus ableitbaren Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Prozesse und Erscheinungen in den Betrieben, Zweigen, Bereichen und Territorien bis zur zentralen Leitung und Planung im gesamtstaatlichen Maßstab.